

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus – Weitere Lockerungen der Corona-Verordnung (Stand: 18. Mai 2020)

Die Landesregierung hat am 16.05.2020 ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erneut angepasst. Seit Montag, 18.05.2020 gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Wie bisher gilt:

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auch die bekannten Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen und zur Maskenpflicht gelten weiter. Veranstaltungen sind bis zum 5. Juni 2020 weiterhin nicht möglich. Unter Auflagen bleiben Veranstaltungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten erlaubt. Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 Großveranstaltungen. Verlängerung noch bestehender Schließungen von unter anderem Theatern, Kneipen, Bars, Diskotheken, Jugendhäusern, Bolzplätzen, Messen und Omnibusreisen zu touristischen Zwecken.

Die wesentlichen Änderungen ab dem 18. Mai 2020:

Kinderbetreuung:

Start der Einleitung eines Übergangs von der erweiterten Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Zunächst sollen nur maximal 50 Prozent der Kinder zur gleichen Zeit in der Kita sein. Leider wurden die neuen Regelungen hierzu erst am Samstag, 16.05.2020 von der Landesregierung übermittelt. Die Gemeinde Westhausen arbeitet derzeit ein Konzept zur Umsetzung der neuen Vorgaben aus, sodass voraussichtlich am 25.05.2020 mit den erweiterten Betreuungsmöglichkeiten gestartet werden kann. Wir informieren hierzu stets aktuell auf unserer Internetseite www.westhausen.de

Speisegaststätten, Freizeiteinrichtungen und Dauercamper:

Speisewirtschaften dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich. In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.

Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt noch nicht für Freizeitparks.

Campingplätze dürfen wieder für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften öffnen. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Besuch in Heimen:

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Auflagen.

Besuch in Krankenhäusern:

Für Krankenhäuser sind Lockerungen geplant. So soll unter anderem die Zahl der Besucher in Krankenhäusern in der Regel auf einen Besucher pro Tag und Patient beschränkt sein. Darüber hinaus wird es weitere Auflagen geben.

Berufliche Bildung:

Auf Grundlage von Regelungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sind die Erbringung von Kursen der überbetrieblichen Ausbildung, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Durchführung von beruflichen Fortbildungen unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich.

Eine Öffnung von privaten Bildungseinrichtungen, wie etwa Anbieter von Näh- oder Kochkursen, wird noch nicht erlaubt.

Ab dem 29. Mai 2020:

Öffnung der Freizeitparks und Wiederaufnahme des Betriebs durch Anbieter von Freizeitaktivitäten auch innerhalb geschlossener Räume. Besondere Auflagen sind zu beachten.

Ab dem 2. Juni 2020:

Öffnung von Sportanlagen und Sportstätten (auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.

Der Freizeit-Badebetrieb in Hallen- und Freibädern ist zunächst weiterhin nicht möglich. Ob und falls ja, wann das Freibad Westhausen geöffnet werden kann, können wir deshalb derzeit leider noch nicht sagen.

Alle Regelungen der Verordnung im Detail finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>